

# **Kostenheranziehung junger Menschen nach dem SGB VIII**

**– ein Rechtsgutachten zum Thema Wiederaufnahme  
des Verfahrens und Rücknahme eines bestandskräftigen  
rechtswidrigen Kostenbescheids**

von Rechtsanwalt Benjamin Raabe

vom 20. Juni 2021

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
<b>A. Wiederaufnahme des Verfahrens und Rücknahme eines bestandskräftigen rechtswidrigen Kostenbescheids</b>	<b>4</b>
1. Rechtswidrigkeit der Ausgangsentscheidung	5
a. Das Recht wurde unrichtig angewandt	5
b. Der Kostenbescheid basiert auf einem unrichtigen Sachverhalt	5
2. Die Sozialleistung wurde nicht erbracht oder Beiträge wurden zu Unrecht erhoben	6
3. Einschränkung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben	6
4. Rechtsfolge	6
5. Verfahrensfragen	6
a. Vollständige oder teilweise Rücknahme, Ermessensentscheidung	6
aa. Vorjahreseinkommensfälle	6
bb. Ermessensfälle	7
b. Antrag oder von Amts wegen	7
aa. Von Amts wegen	7
bb. Auf Antrag	7
c. Frist	8
d. Überprüfungszeitraum	8
e. Zuständige Behörde	8
f. Rechtsfolgen	9
aa. Jugendamt hebt den Kostenbescheid auf	9
bb. Rückerstattung als Einkommen oder Vermögen	9
(1) Jugendhilfe	9
(2) ALG II Leistungen	9
(3) BAföG und BAB – Bezieher*innen	9
cc. Jugendamt hebt den Kostenbescheid nicht auf	10
dd. Jugendamt entscheidet nicht	10
g. Rechtsschutz	10
aa. Widerspruchsverfahren	10
bb. Klageverfahren	11
cc. Einstweiliger Rechtsschutz	12
(1) Zulässigkeit	12
(2) Verfahren	12
<b>B. Literaturverzeichnis</b>	<b>13</b>
Impressum	14

## VORWORT

Im Dezember 2019 hat das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V. das Rechtsgutachten „Kostenheranziehung junger Menschen nach dem SGB VIII – Materielle Rechtsfragen und Verfahren“ (Autor: RA Benjamin Raabe) veröffentlicht. Ein besonderer Fokus lag dabei auf der Wiederaufnahme von Verfahren und der Rücknahme von bestandskräftig gewordenen rechtswidrigen Kostenbescheiden.

Die Ombudsstellen des Bundesnetzwerks haben seit der Veröffentlichung des Rechtsgutachtens viele Ratsuchende bei der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche in Bezug auf die Kostenheranziehung unterstützt. Insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung von Überprüfungsanträgen nach § 44 SGB X bei bereits bestandskräftigen Bescheiden ergaben sich neue praxisrelevante Fragen wie z.B.:

- Hat ein gestellter Überprüfungsantrag unmittelbare Auswirkungen auf aktuelle Zahlungen von Kostenbeiträgen?
- Sind gezahlte Kostenbeiträge, die auf fehlerhafter Berechnung beruhen, vom Jugendamt zurückzahlen?
- Für welchen Zeitraum können etwaige Rückzahlungen geltend gemacht werden?
- Gilt ein Anspruch auf Verzinsung für die Erstattung von zu Unrecht erhobenen Beiträgen?

Das vorliegende Rechtsgutachten möchte diese und weitere Fragen in Bezug auf Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X und dessen Konsequenzen beantworten. Die Inhalte des Rechtsgutachtens sollen Betroffenen, Ombudspersonen sowie Fachkräften der öffentlichen Träger der Jugendhilfe Orientierung bei der Bearbeitung solcher Überprüfungsanträge geben.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Überprüfungsanträge in der Regel auf zeitlich zurückliegende Kostenbescheide beziehen und daher in den meisten Fällen die Regelungen vor Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) 2021 betroffen sind. Die neuen Regelungen zur Kostenheranziehung im Zuge der Novellierung des SGB VIII gelten nur für die Zeit nach ihrem Inkrafttreten, d.h. seit dem 10.06.2021. Für die Zeit davor ist der Kostenbescheid an der damaligen Rechtslage zu messen. Denn maßgeblich für die Frage der Rechtswidrigkeit ist nach § 44 Abs. 1 SGB X der Zeitpunkt der Erstentscheidung, also hier des in Rede stehenden Kostenbescheides.

Wir verweisen an dieser Stelle auf die Webseite des Bundesnetzwerkes [www.kostenheranziehung.info](http://www.kostenheranziehung.info) – diese Seite enthält alle wichtigen Informationen zum Thema Kostenheranziehung junger Menschen in der Jugendhilfe. Eine Infobroschüre in verständlicher Sprache, Musterschreiben und ein Kostenbeitragsrechner helfen dabei, rechtswidrige Bescheide auch im Nachhinein korrigieren oder aufheben zu lassen.

Wir danken Benjamin Raabe für die Übernahme des Auftrags. Die Erstellung des Gutachtens wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziell gefördert.

Wir wünschen eine anregende Lektüre!

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe  
- Bundeskoordinierungsstelle -

Berlin, im Juni 2021

## A. WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS UND RÜCKNAHME EINES BESTANDSKRÄFTIGEN RECHTSWIDRIGEN KOSTENBESCHEIDS

Junge Menschen werden mittels Kostenbeitragsbescheid nach § 92 Abs. 3 SGB VIII zu den Kosten der von ihnen in Anspruch genommenen Leistungen herangezogen. Wenn der Bescheid nicht innerhalb der Widerspruchsfrist von einem Monat, sofern er eine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung enthält, angegriffen worden ist, ist er bestandskräftig. Das dort Verfügte gilt unabhängig davon, ob der Bescheid zu Recht ergangen ist oder nicht. Die festgesetzten Kosten müssen in dem Fall erstmal gezahlt werden.

Im Bereich des Sozialrechts gibt es allerdings die Möglichkeit, eine falsche Entscheidung auch nach Rechtskraft zu korrigieren. Gemäß § 44 SGB X ist die Sozialleistungsbehörde verpflichtet, einen Verwaltungsakt, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn sich im Einzelfall zeigt, dass beim Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt wurde oder von einem Sachverhalt ausgegangen wurde, der sich als unrichtig erweist, und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben wurden. Rechtswidrige Bescheide sind auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, bzw. zurückzunehmen<sup>1</sup>.

Wird ein Bescheid aufgehoben, ist er insoweit von Anfang an unwirksam, etwaig geleistete Zahlungen sind vom Jugendamt zurück zu gewähren. Das Verfahren wird auch als Zugunsten-Verfahren bezeichnet.<sup>2</sup> Es stellt die Möglichkeit für eine nachträgliche Überprüfung dar. Grundsätzlich bezweckt diese Vorschrift einen Ausgleich zwischen dem individuellen Interesse an der Durchsetzung der materiell-rechtlich zutreffenden Rechtsposition bei rechtswidriger Benachteiligung von Leistungsbezieher\*innen und dem öffentlichen Interesse an Rechtssicherheit bestandskräftig abgeschlossener Verwaltungsverfahren.<sup>3</sup> Es schafft die Möglichkeit einer nachträglichen Überprüfung.

Der § 44 SGB X ist auf die Kostenheranziehungsverfahren anwendbar. Für das SGB VIII als Teil des Sozialrechts gilt das im SGB X geregelte Verwaltungsverfahren. Der § 44 SGB X gilt grundsätzlich für alle Sozialleistungsbereiche.<sup>4</sup> Für den Bereich der Kostenheranziehung hat es unter zwei Gesichtspunkten besondere Relevanz:

- Das Bundesverwaltungsgericht hat am 11.12.20 entschieden, dass für die Berechnung der Kostenheranziehung auch bei jungen Menschen gem. § 93 Abs. 4 SGB VIII das durchschnittliche Einkommen des Vorjahres maßgebend ist.<sup>5</sup> Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)<sup>6</sup> hatte den Jugendämtern empfohlen, vom aktuellen Jahr auszugehen. Diese für die jungen Menschen in der Regel schlechtere Praxis ist rechtswidrig. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit dem Urteil aus Dezember 2020 entschieden. Über das Verfahren nach § 44 SGB X kann erreicht werden, dass die rechtswidrigen, die jungen Menschen benachteiligenden Kostenheranziehungsentscheidungen zu ihren Gunsten auch im Nachhinein korrigiert werden können. Bereits zu Unrecht geleistete Kostenbeiträge können für bzw. durch die jungen Menschen zurückverlangt werden. Dies betrifft eine Vielzahl der Kostenheranziehungsverfahren, die in den letzten Jahren durchgeführt worden sind (Vorjahresproblematik).
- Im Jahre 2013 wurde die Kostenheranziehung flexibilisiert. Zwar blieb es bis zur Novellierung des SGB VIII im Jahr 2021 dabei, dass die jungen Menschen grundsätzlich 75 % des bereinigten Vorjahreseinkommens an das Jugendamt abgeben müssen, allerdings kann der Kostenbeitrag herabgesetzt oder von der Heranziehung gänzlich abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung

<sup>1</sup> Rücknahme und Aufhebung bezeichnen im Kontext dieses Gutachtens das Gleiche. Wenn im Folgenden von „Abänderung“ die Rede ist, ist damit die Rücknahme (Aufhebung) und Neubeschreibung gemeint.

<sup>2</sup> VG Arnsberg Urteil vom 15.11.2016, 11 K 1961/16 zitiert nach juris, diese Entscheidung hat einen rechtswidrigen Kostenbescheid nach §§ 94, 94 zum Gegenstand.

<sup>3</sup> Schütze in Schütze SGB X § 44 Rz. 2

<sup>4</sup> Siewert in Dierig u. a. SGB X, § 44 Rz. 3

<sup>5</sup> BVerwG 5 C 9.19

<sup>6</sup> <https://rsw.beck.de/rsw/upload/WiesnerSGB/gemeinsame-empfehlungen-zur-kostenbeteiligung.pdf>; Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII vom 04.05.2018 (s. Punkt s. 8.9.1.)

dient (§ 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII). Regelmäßig wird diese Ermessensvorschrift von den Jugendämtern übersehen und schematisch 75 % des bereinigten Einkommens von den jungen Menschen verlangt. Auch dies ist ein Fehler, der über das Überprüfungsverfahren korrigiert werden kann. Dies zwingt das Jugendamt, die Entscheidung noch einmal neu zu treffen, garantiert aber natürlich nicht, dass es im Ergebnis dann doch bei der Ausgangsentscheidung bleibt. Dennoch macht es Sinn, einen Antrag auf Überprüfung nach § 44 SGB X zu stellen, wenn man der Auffassung ist, dass das Jugendamt kein Ermessen ausgeübt hat. Gerade wenn es gute Gründe für eine Reduzierung des Kostenbeitrages gibt, können diese im Überprüfungsverfahren zu einer neuen und für den jungen Menschen günstigeren Entscheidung führen.

Gerade im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Kostenheranziehung müssten die Jugendämter nunmehr ihre in den letzten Jahren diesbezüglich getroffenen Entscheidungen korrigieren und den jungen Menschen die zu viel gezahlten Beträge erstatten. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts gilt also für alle Fälle, insbesondere auch für die sog. abgeschlossenen „Altfälle“.

Voraussetzung für einen erfolgreichen Antrag nach § 44 SGB X ist die Rechtswidrigkeit des Ausgangsbescheides, also des Kostenheranziehungsbescheides. Den gilt es zu prüfen.

## 1. Rechtswidrigkeit der Ausgangsentscheidung

Voraussetzung für eine derartige Rücknahmeentscheidung ist zunächst die Rechtswidrigkeit des Kostenbescheides. Hier werden zwei Fälle unterschieden:

### a. Das Recht wurde unrichtig angewandt

Nach der ersten Alternative ergibt sich die Rechtswidrigkeit daraus, dass das Recht falsch angewandt wurde. Das ist der Fall, wenn zulasten des jungen Menschen das aktuelle Jahr anstelle des Vorjahrs<sup>7</sup> dem Kostenbescheid zugrunde gelegt oder das Ermessen im Rahmen des § 94 Abs. 6 Sätze 2 und 3 SGB VIII falsch oder überhaupt nicht ausgeübt wurde.

Ein Verstoß gegen formelles Recht, insbesondere gegen die Anhörungspflicht oder reine Formverstöße, führt in der Regel nicht zur Aufhebung des Bescheides über § 44 SGB X<sup>8</sup>, da er entweder von vornherein gemäß den §§ 38 und 42 SGB X unbeachtlich ist oder geheilt werden kann, immer vorausgesetzt, dass auch keine andere Entscheidung ergangen wäre. Die Rechtswidrigkeit der Entscheidung muss kausal für die Belastung des jungen Menschen sein.<sup>9</sup>

Zudem ist es wichtig zu betonen, dass der § 44 SGB X auch nach Inkrafttreten des KJSG (10.06.2021) und den damit einhergehenden neuen Regelungen zur Kostenheranziehung gilt. Die Gesetzesänderung gilt nur für die Zeit nach ihrem Inkrafttreten. Für die Zeit davor ist der Kostenbescheid an der damaligen Rechtslage zu messen.

Hätte der Bescheid so nicht ergehen dürfen, muss er aufgehoben werden, auch wenn dies nur bis zu dem Zeitpunkt der Novellierung des Gesetzes begrenzt wäre. Denn maßgeblich für die Frage der Rechtswidrigkeit ist nach § 44 Abs. 1 SGB X der Zeitpunkt der Erstentscheidung<sup>10</sup>, also hier des in Rede stehenden ursprünglichen Kostenbescheides.

### b. Der Kostenbescheid basiert auf einem unrichtigen Sachverhalt

Eigentlich ist diese Alternative überflüssig, da ein unzutreffend ermittelter Sachverhalt stets zu einer unrichtigen Rechtsanwendung führt.<sup>11</sup> Diese Alternative verdeutlicht nur eine besondere Fehlerquelle.

<sup>7</sup> Dies bezieht sich auf Kostenbescheide, die vor dem 10.06.2021 erlassen wurden. Mit Inkrafttreten des KJSG gilt nunmehr das aktuelle Jahr als Berechnungsgrundlage.

<sup>8</sup> Siewert in Dierig, § 44 Rz. 30

<sup>9</sup> BSG-Urteil vom 28.05.1997 – 14/10 RKg 25/95

<sup>10</sup> Siewert in Dierig, § 44 Rz. 27

<sup>11</sup> So mit Begründung Siewert a. a. O.

Stellt sich also heraus, dass das Jugendamt bei der Kostenheranziehung das aktuelle Jahr statt dem Vorjahr<sup>12</sup> zugrunde gelegt hat, wäre der Ausgangsbescheid rechtswidrig, gleiches gilt für das nicht ausgeübte Ermessen.

## 2. Die Sozialleistung wurde nicht erbracht oder Beiträge wurden zu Unrecht erhoben

Eine Aufhebung kommt nur in Betracht, wenn aufgrund der rechtswidrigen Entscheidung Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben wurden. Der Kostenbeitrag nach § 92 Abs. 3 ist als Beitrag im Sinne des § 44 SGB X anzusehen. Ein Antrag macht also nur Sinn, wenn das Vorjahreseinkommen tatsächlich geringer war, als das aktuelle Jahreseinkommen.<sup>13</sup> Andernfalls führt das Verfahren zu keinem Vorteil beim jungen Menschen.

## 3. Einschränkung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben

Die Rücknahme eines Kostenbescheides ist allerdings ausgeschlossen, wenn dieser auf Angaben beruht, die der\*die Betroffene vorsätzlich unrichtig oder unvollständig gemacht hat. Dies hat für den Fall des vom Jugendamt unrichtig angenommen Bezugsjahres keine Bedeutung. Anders läge der Fall, wenn es um Umstände ginge, die das Ermessen im Rahmen der Entscheidung über die Reduzierung des Kostenbeitrages betreffen, oder wenn falsche Angaben zum Einkommen gemacht worden wären. Voraussetzung für den Ausschluss ist jedoch, dass die Nicht- oder Falschangabe vom jungen Menschen vorsätzlich getätigt wurde. Das ist eher ein theoretischer Fall. Der junge Mensch muss bewusst falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder zumindest billigend in Kauf genommen haben, dass

das Jugendamt die Fehlerhaftigkeit der Angabe nicht erkennt.<sup>14</sup> Wenn ein solcher Fall nach § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X vorliegt, wird der Bescheid dennoch aufgehoben, aber nur mit Wirkung für die Zukunft. Die Rechtslage ändert sich in diesem Fall für die Vergangenheit nicht; nur für die Zeit nach der Entscheidung oder nach Antragseingang gilt dann die günstigere Rechtslage.

## 4. Rechtsfolge

Sollten die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, also der Beitragsbescheid rechtswidrig erlassen worden sein und keine Ausnahme nach § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X vorliegen, ist der Kostenbescheid, soweit er rechtswidrig ist, mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben. Hier hat die Behörde also kein Ermessen.

Ergibt sich, dass von einem falschen Zeitraum (aktuelles Jahr statt Vorjahr) ausgegangen wurde, muss die zuständige Behörde erneut unter Zugrundelegung des Vorjahres (richtig) entscheiden.<sup>15</sup> War die ursprüngliche Entscheidung aufgrund eines Ermessensfehlers falsch, muss die Behörde erneut entscheiden und hierbei das Ermessen richtig ausüben.

## 5. Verfahrensfragen

Auch das Verfahren ist im SGB X und hier vor allem in § 44 geregelt. Über einen Antrag nach § 44 SGB X muss die zuständige Behörde entscheiden. Hierbei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

### a. Vollständige oder teilweise Rücknahme, Ermessensentscheidung

#### aa. Vorjahreseinkommensfälle<sup>16</sup>

Eine teilweise Rücknahme und damit verbunden eine Reduzierung der Kostenbelastung kommt in Betracht, wenn der Entscheidung durch das Jugendamt

<sup>12-16</sup> Dies bezieht sich auf Kostenbescheide, die vor dem 10.06.2021 erlassen wurden. Mit Inkrafttreten des KJSG gilt nunmehr das aktuelle Jahr als Berechnungsgrundlage.

falsche Zahlen zugrunde gelegt wurden. Dies wäre der Fall, wenn das Vermögen oder das Einkommen falsch berechnet oder das Bezugsjahr zu Ungunsten des Betroffenen falsch gewählt worden wäre. In diesem Fall muss das Jugendamt den richtigen Kostenbeitrag festsetzen und den Kostenbescheid insoweit ändern. Das betrifft die Fälle des falschen Bezugszeitraumes (aktuelles Jahr statt Vorjahr) und ist vom Bundesverwaltungsgericht<sup>17</sup> entschieden worden.

Hier gibt es nur eine richtige Entscheidung, nämlich die rechnerisch korrekte Berechnung der Kostenheranziehung auf Basis des durchschnittlichen Monatseinkommen des Vorjahres.

### bb. Ermessensfälle

Wurde in der Erstentscheidung das Ermessen falsch oder gar nicht ausgeübt, führt dies zu einer gänzlichen Aufhebung der Erstentscheidung.<sup>18</sup> Das Jugendamt muss dann erneut unter Beachtung der Ermessensgrenzen entscheiden. Im Ergebnis kann die Entscheidung allerdings der Erstentscheidung entsprechen, es sei denn, es liegt eine Ermessensreduzierung auf Null vor. Eine Ermessensreduzierung auf Null kommt allerdings nur im Ausnahmefall in Betracht, und zwar dann, wenn eine andere Entscheidung als ein kompletter Verzicht auf die Heranziehung nicht denkbar erscheint. Eine solche kann durch besondere persönliche Umstände wie regelmäßige Reisen des Auszubildenden zur Pflege von Angehörigen oder besonders hohe ausbildungsrelevante Kosten bedingt sein, die nicht von Dritten getragen werden.

Hier kann nur erreicht werden, dass das Jugendamt die Gesichtspunkte prüft, die zu einer Reduzierung des Kostenbeitrages führen können.<sup>19</sup>

Hier gibt es nur einen Anspruch darauf, dass das Jugendamt das Ermessen richtig ausübt.

## b. Einleitung des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag

Das Verfahren nach § 44 SGB X kann von Amts wegen durchgeführt oder auf Antrag des Betroffenen eingeleitet werden. Verfahrensrechtlich ändert sich hierdurch nichts.

### aa. Von Amts wegen

Auch ohne Antrag muss die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen – also der Kenntnis von der Rechtswidrigkeit einer Kostenheranziehungsentcheidung – von sich aus tätig werden und eine Prüfung von Amts wegen einleiten, es besteht also ein Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens. Die Behörde ist aber nicht verpflichtet, Akten von sich aus auf Rücknahmemöglichkeiten durchzuarbeiten.<sup>20</sup>

### bb. Auf Antrag

Im Übrigen hat die Rücknahme unter den oben genannten Voraussetzungen auf Antrag zu erfolgen. Der Antrag ist grundsätzlich formlos möglich, er kann also auch mündlich oder per E-Mail gestellt werden. Sinnvoll ist es allerdings, schon aus Beweis Zwecken, den Antrag schriftlich oder per E-Mail zu stellen, und sich zu vergewissern, dass dieser auch wirklich zugegangen ist.

Da das Jugendamt gem. § 20 SGB X von Amts wegen den Sachverhalt aufklären muss, kann man theoretisch darauf vertrauen, dass das Amt die Unterlagen anfordert, die es benötigt und die Fragen stellt, die für die Entscheidung relevant sind. Ratsam ist es aber, gleich beim Antrag Unterlagen beizufügen, und den Antrag zu begründen:

- In den „Vorjahresfällen“ sollten gleich die entsprechenden Angaben zum Vorjahreseinkommen gemacht werden und entsprechende Belege (ggf. Lohnabrechnungen, Schulbescheinigung etc.) bei gefügt werden.

<sup>17</sup> BVerwG 5 C 9.19

<sup>18</sup> Sächsisches OVG a. a. O. Rz. 34

<sup>19</sup> Zu Ermessensfehlern und der Ermessensentscheidung siehe Vorgutachten: [https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/Kostenheranziehung-junger-Menschen-nach-dem-SGB-VIII\\_Raabe\\_BNW-Ombudschaft.pdf](https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/Kostenheranziehung-junger-Menschen-nach-dem-SGB-VIII_Raabe_BNW-Ombudschaft.pdf)

- In den „Ermessensfällen“ (Absenkung des Kostenbeitrages) sollten die Gründe vorgebracht werden, die eine Absenkung rechtfertigen. Es sollte hier schon dargelegt werden, warum das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Besondere Umstände sollten dargestellt werden (Führerscheinkurs, Ausgaben für Lehrgänge u.a.).

Selbstverständlich können Unterlagen auch noch nachgereicht werden. Sollten versehentlich falsche Angaben gemacht worden sein, können diese auch noch korrigiert werden; der Fehler sollte hierbei erklärt werden. Sinnvoll ist, das Jugendamt um eine Entscheidung innerhalb einer bestimmten Frist zu bitten. Ob eine Frist gesetzt wird oder nicht, spielt rechtlich allerdings keine Rolle.

### c. Frist

Für den Antrag gibt es eigentlich keine Frist. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden, also selbstverständlich auch schon im Zeitraum der Hilfestellung. Der Antrag kann natürlich auch nach Auslaufen der Hilfe gestellt werden. Wird ein Antrag nach § 44 SGB X vor Ablauf der Widerspruchsfrist, die gegen den Ausgangsbescheid läuft, gestellt, wird der Antrag als Widerspruch behandelt.<sup>21</sup> Dies führt ebenfalls zur Überprüfung des Ausgangsbescheides und macht im Ergebnis keinen Unterschied. Das Gleiche gilt andersherum. Ein verspäteter, also nach Ablauf der Frist eingelegter Widerspruch gilt als Antrag nach § 44 SGB X auf Überprüfung.<sup>22</sup>

### d. Überprüfungszeitraum

Eine Aufhebung eines – falschen – Kostenbescheides kommt allerdings rückwirkend nur für vier Jahre in Betracht. Dabei wird gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 der Zeitpunkt der Rücknahme von Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurückgenommen wird. Erfolgt die Rücknahme auf Antrag, ist für die Berechnung des Zeitraumes, für den rückwir-

kend Leistungen zu erbringen sind, der Antragszeitpunkt maßgebend und nicht der Zeitpunkt der Rücknahmeentscheidung. Das bedeutet beispielsweise: Wird von Amts wegen (ohne Antrag der Betroffenen) der Kostenbescheid im Jahre 2019 zurückgenommen, erfolgt eine Rückerstattung bis längstens ab dem 01.01.2015. Erfolgt die Entscheidung auf Antrag, der im Jahr 2019 gestellt wurde, aber im Jahre 2020 entschieden wird, gilt nichts Anderes, da es hier auf den Zeitpunkt des Antrages und nicht auf den Zeitpunkt ankommt, an dem die Behörde über den Antrag entscheidet.

### e. Zuständige Behörde

Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dies ist in der Regel, wenn auch nicht zwangsläufig, die Behörde, die den fehlerhaften Bescheid erlassen hat, wie sich aus § 44 Abs. 3 Satz 2 SGB X ergibt. Bis zur Bestandskraft ist die erlassende Behörde zuständig, danach die Behörde und somit das Jugendamt, das für den Kostenbescheid eigentlich aktuell zuständig wäre. Die Entscheidung liegt also bei der Behörde, die nach den maßgeblichen Vorschriften im Entscheidungszeitpunkt für das mit dem Zugunsten-Antrag (§ 44 SGB X) verfolgten Begehren örtlich und sachlich zuständig ist.<sup>23</sup> Die Zuständigkeit richtet sich dann also nach § 85 ff SGB VIII. Sachlich zuständig ist das örtliche Jugendamt. Hat zwischenzeitlich die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes gewechselt, ist das neue Jugendamt zuständig.<sup>24</sup> Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass in § 90 ff SGB VIII die Beteiligung an den Kosten des leistenden Trägers geregelt werden. Zumindest sofern der leistende Träger auch örtlich zuständig war, und damit auch die Kosten der Leistungen zu tragen hatte, ist er für die Rücknahme des Bescheides auch zuständig. Im Ergebnis dürfte derjenige für die Rücknahme der Bescheide zuständig sein, der die Leistungen der jungen Menschen erhalten hat, im Zweifel der zum Ende der Leistung zuständige Träger. Sollte der angegangene Träger sich im Einzelfall als unzuständig erweisen, ist er gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB I ver-

<sup>20</sup> Schütze in Schütze § 44 Rz. 45

<sup>21</sup> Baumeister in Juris Kommentar SGB X, § 44 Rz. 143

<sup>22</sup> Schütze in Schütze, § 44 Rz. 40

<sup>23</sup> Schütze a.a.O. Rz. 38

pflichtet, den Antrag unverzüglich an den eigentlich zuständigen Sozialleistungsträger weiterzuleiten.

## f. Rechtsfolgen

Am Ende des Überprüfungsverfahrens steht eine Entscheidung.

### aa. Jugendamt hebt den Kostenbescheid auf

Soweit der Bescheid rechtswidrig ist, hat die Behörde ihn aufzuheben, und nach allgemeinen Grundsätzen die Leistungen neu festzulegen. Die zu Unrecht geleisteten Beträge sind zurück zu erstatten. Der\*die Betroffene ist so zu stellen, wie er\*sie bei richtiger Rechtsanwendung zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung gestanden hätte.<sup>25</sup> Gem. § 44 SGB I ist der Rückerstattungsbetrag damit auch mit 4 % pro anno zu verzinsen.<sup>26</sup> Die Rückerstattung hat nach der Aufhebungsentscheidung sofort zu erfolgen. Im Hinblick auf § 44 Abs. 4 Satz 4 SGB X können die Leistungen für einen Zeitraum von vier Jahren zurückgefordert werden. Dabei wird auf den Beginn des Jahres zurückgerechnet, in dem der Antrag gestellt worden ist.

### bb. Rückerstattung als Einkommen oder Vermögen

Sollte der von dem jungen Menschen zu viel entrichtete Betrag zurückerstattet werden, stellt sich die Frage, ob dies einen Einfluss auf Sozialleistungen hat, die sie\*er zu diesem Zeitpunkt erhält. Hier ist zu differenzieren.

#### (1) Jugendhilfe

Befindet sich der junge Mensch weiter in der Jugendhilfe, kann sie\*er den Betrag voll und ganz behalten. Nachzahlungen von Sozialleistungen sind für sich genommen nur dann als Einkommen anzusehen, wenn sie sich auf den entsprechenden Monat beziehen. Nachzahlungen können als Einkommen

nur dann angerechnet werden, wenn sie sich auf den gleichen Monat des Bedarfszeitraums beziehen<sup>27</sup>. Da sich die Rückerstattungen auf weit zurückliegende Zeiträume beziehen, ist dieser Fall unwahrscheinlich.

#### (2) ALG II Leistungen

Anders dürfte es sich beim ALG II Bezug verhalten. § 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II normiert, dass Leistungen, die nach dem SGB II erbracht werden, nicht als Einkommen zählen sollen. Hierdurch sollen Zirkelschlüsse vermieden werden. Eine Berücksichtigung von Leistungen nach dem SGB II bei der Ermittlung von Ansprüchen nach dem SGB II würde nicht so recht Sinn ergeben<sup>28</sup>. Sozialleistungen, die aufgrund anderer Sozialgesetzbücher gezahlt werden, sind hiervon jedoch nicht erfasst. Dies ist im Hinblick auf den Nachrang des SGB II konsequent. Wenn § 9 Abs. 1 SGB II bestimmt, dass nur derjenige hilfebedürftig nach dem SGB II ist, der die erforderlichen Hilfen nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen erhält, wird klar, dass die im SGB II - Bedarfszeitraum geleisteten Nachzahlungen der Jugendämter als Einkommen und demnach auch als Vermögen zu werten sind.

Nachzahlungen des Jugendamtes nach Aufhebung eines Kostenbescheides im Wege des § 44 SGB X werden also auf Leistungen nach dem SGB II angerechnet.

#### (3) BAföG und BAB – Bezieher\*innen

Nicht eindeutig ist die Frage im Falle des Bezuges von BAföG zu beantworten. Gerichtliche Entscheidungen zu dieser Frage gibt es derzeit nicht. Eine ausdrückliche Regelung findet sich weder im Gesetz noch in den ausführlichen Verwaltungsvorschriften zum BAföG. Allerdings spricht einiges dafür, dass BAföG-Bezieher Nachzahlungen für sich behalten können. Der Einkommensbegriff ist in § 21 BAföG bestimmt. Die Nachzahlung stellt ein Äquivalent zu einer Sozialleistung dar. Es handelt sich um das Ein-

<sup>24</sup> Siewert, a. a. O., Rz. 57

<sup>25</sup> Baumeister in Juis § 44 Rz. 141

<sup>26</sup> Schütze a.a.O. Rz. 33

<sup>27</sup> Patjes in GK SGB VIII § 93 6

kommen, das die jungen Menschen eben nicht für die von ihnen in Anspruch genommenen Hilfen einsetzen mussten. Sie unterfallen damit am ehesten der Regelung des § 21 Abs. 4 Nr. 4 BAföG. Hier wird bestimmt, dass Einnahmen, die für einen anderen Zweck als für die Deckung des Bedarfs, also des Lebensunterhalts bestimmt sind, nicht als Einkommen gelten. Dies wird man hier annehmen müssen. Aus pädagogischen Gründen sollen Menschen in der Jugendhilfe einen Teil ihrer erarbeiteten Einkünfte behalten dürfen. Im Vordergrund steht also nicht die Bedarfsdeckung, sondern die pädagogische Förderung.

Entsprechendes gilt für die Menschen, die BAB beziehen. § 67 SGB III, der die Einkommensanrechnung bei der Berufsausbildungsbeihilfe regelt, verweist weitgehend und vor allem für den uns hier interessierenden Bereich auf die Regelungen des BAföG.

#### **cc. Jugendamt hebt den Kostenbescheid nicht auf**

Ist das Jugendamt nach Überprüfung der Auffassung, dass der Kostenbescheid richtig war, lehnt es den Antrag ab und teilt dies dem\*der Antragsteller\*in mit. Dies ist grundsätzlich formfrei möglich. Dies kann mündlich, schriftlich oder in anderer Weise erfolgen, siehe § 33 SGB X. Ein mündlicher Verwaltungsakt, also hier die Ablehnung des Antrages, ist schriftlich zu bestätigen, wenn der junge Mensch hieran ein Interesse hat und hierauf anträgt, siehe § 33 Abs. 2 Satz 2 SGB X. Für ein berechtigtes Interesse reicht es aus, wenn der junge Mensch überlegen möchte, ob es sinnvoll ist, ein Rechtsmittel einzulegen.<sup>29</sup> Das wird in der Regel der Fall sein. Auf jeden Fall muss dann noch ein Antrag auf schriftliche Bestätigung gestellt werden.

Gem. § 35 Abs. 1 SGB X muss ein schriftlicher Bescheid auch begründet werden: Hierbei sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu einer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessens-

entscheidungen muss auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung des Ermessens ausging (§ 35 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB X). Die fehlende Begründung macht den Bescheid zwar rechtswidrig, der Fehler kann allerdings gem. § 41 Abs. 2 SGB X bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung geheilt werden. Dies setzt voraus, dass die Begründung nachgeholt wird.<sup>30</sup>

#### **dd. Jugendamt entscheidet nicht**

Entscheidet das Jugendamt nicht und gibt es für die Verzögerung keinen Grund, kann nach Ablauf von drei Monaten eine Klage auf Aufhebung des Kostenbescheides erhoben werden (s.u.).

#### **g. Rechtsschutz**

Wird ein Antrag auf Aufhebung des rechtswidrigen Bescheides gem. § 44 SGB X abgelehnt, ist hiergegen – sofern das Bundesland dies vorsieht – ein Widerspruch möglich. Dieser ist fristgerecht bei der nach Landesrecht zuständigen Widerspruchsbehörde einzulegen. Führt dies nicht zum Erfolg, muss hiergegen vor dem zuständigen Verwaltungsgericht geklagt werden. Die zulässige Klageart wäre eine Verpflichtungsklage auf Verpflichtung zur Aufhebung des ursprünglichen Kostenbescheides<sup>31</sup> und Rückzahlung der bereits geleisteten Beträge.

#### **aa. Widerspruchsverfahren**

Sieht das Landesrecht ein Widerspruchsverfahren vor, muss gegen die Entscheidung, mit der der Antrag auf Überprüfung nach § 44 SGB X abgelehnt worden ist, Widerspruch eingelegt werden. Dies ist gem. § 62 SGB X in den §§ 68 ff VwGO geregelt, da für Jugendhilfverfahren der Verwaltungsrechtsweg vorgesehen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.<sup>32</sup> Er ist gerichtet auf die Entscheidung, den Ursprungsbescheid aufzuheben. Es handelt sich also um einen

<sup>28</sup> Klerks in Berlitz u.a. Existenzsicherungsrecht, Kap. 20 Rz. 106

<sup>29</sup> Engelmann in Schütze § 33 Rz. 45

<sup>30</sup> Zum Verfahren im Übrigen Tenzcek, FK SGB VIII, Anhang I Rz. 50 ff

<sup>31</sup> Siewert, a. a. O., Rz. 59 ff.

Verpflichtungswiderspruch. Ein festgesetzter Kostenbeitrag muss solange weiter gezahlt werden, bis der ggf. rechtswidrige Kostenheranziehungsbescheid aufgehoben wurde. Der Antrag hat also keinen Einfluss auf die Beitreibung der bisher festgesetzten Kosten. Es muss also erst einmal weiter gezahlt werden. Das Jugendamt ist also nicht verpflichtet, die Zahlungsanforderungen zu stoppen, solange der angegriffene Bescheid nicht aufgehoben wurde. Ein Stopp kann aber über das Verwaltungsgericht im Eilverfahren erreicht werden (siehe unten).

Das Widerspruchsverfahren muss zwingend durchlaufen werden, bevor geklagt werden kann. Ist allerdings ohne sachlichen Grund über den Antrag auf Überprüfung nicht in angemessener Zeit entschieden worden, kann auch ohne Durchführung des Widerspruchsverfahrens geklagt werden. Dies ergibt sich aus § 75 VwGO, allerdings nicht vor Ablauf von drei Monaten ab Antragstellung.

Wird also der Antrag auf Überprüfung nicht bearbeitet, kann – nach Ablauf von drei Monaten – direkt vor dem Verwaltungsgericht eine Verpflichtungsklage auf Aufhebung des ursprünglichen Bescheides erhoben werden. Hiermit kann auch schon im Verwaltungsverfahren gedroht werden, um die Sache zu beschleunigen.

### bb. Klageverfahren

Wurde über den Antrag auf Aufhebung des Kostenbescheides nach § 44 SGB X zu Lasten des\*der Antragsteller\*in entschieden und war auch der hiergegen eingereichte Widerspruch erfolglos, besteht wiederum die Möglichkeit, gegen den Widerspruchsbescheid innerhalb eines Monats Klage einzureichen.

Auch hier gilt § 75 VwGO. Wird von dem Jugendamt nicht innerhalb angemessener Frist entschieden, kann ohne Entscheidung über den Widerspruch geklagt werden. Allerdings muss man auch hier die Frist von drei Monaten abwarten. Liegt ein zu-

reichender Grund dafür vor, dass über einen Widerspruch noch nicht entschieden oder der beantragte (Aufhebungs-) Bescheid nicht erlassen wurde, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm zu bestimmenden Frist, die auch verlängert werden kann, aus (§ 75 Abs. 3 VwGO).<sup>32</sup>

Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht zu erheben und als Verpflichtungsklage statthaft. Mit der Klage soll erreicht werden, dass das Jugendamt verpflichtet wird, den Kostenbeitragsbescheid zurückzunehmen.

Das Klageverfahren ist gerichtskostenfrei. Es ist auch möglich, das Verfahren ohne Anwalt\*in zu betreiben. Die Hinzuziehung eines\*r Rechtsanwalt\*in kostet Geld. Allerdings kann hierfür Prozesskostenhilfe beantragt werden. Sollte die klagende Partei tatsächlich keine finanziellen Mittel haben, die Anwalt\*in zu bezahlen, wovon hier in der Regel ausgegangen werden kann, müssen die klagenden jungen Menschen darlegen, dass sie kein ausreichendes Einkommen und Vermögen haben. Dies wird durch eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse<sup>34</sup> glaubhaft gemacht, die der\*die Anwalt\*in gemeinsam mit der Klage einreicht. Sollte die Klage Aussicht auf Erfolg haben, bewilligt das zuständige Verwaltungsgericht Prozesskostenhilfe und übernimmt – zumindest vorläufig – die Kosten des\*der Anwalt\*in.

Die Jugendämter nehmen sich in der Regel keine Anwalt\*innen. Sollte die Klage verloren werden, müssten die jungen Menschen die dem Jugendamt entstandenen Kosten tragen; diese belaufen sich regelmäßig auf ca. 20,00 - 30,00 EUR.

Mit dem Klageverfahren kann nicht nur eine günstige Entscheidung erreicht werden. Man erreicht mit der Klageerhebung auch, dass Bewegung in die Sache kommt und einfach schneller entschieden wird. Dies ist wichtig, wenn die jungen Menschen den Kostenbeitrag bereits komplett entrichtet haben und im Nachhinein die Höhe überprüfen und den überhöhten

<sup>32</sup> Trenzcek FK SGB VIII, Anhang I Rz.76

<sup>33</sup> Trenzcek aaO. Anhang I Rz. 83

Kostenbeitrag zurück verlangen möchten.

### cc. Einstweiliger Rechtsschutz

Droht dem jungen Menschen durch den rechtswidrigen Kostenbescheid eine Zwangsvollstreckung oder ein sonstiger Nachteil, dann kann er dies über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht stoppen.

#### (1) Zulässigkeit

Nach § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Nach Satz 2 dieser Bestimmung ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung - vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen - zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen notwendig erscheint (Regelungsanordnung).<sup>35</sup> Allerdings werden Anforderungen an die Rechtswidrigkeit des Kostenheranziehungsbescheides gestellt.<sup>36</sup> Zumindest in den Fällen,<sup>37</sup> in denen statt vom Vorjahr vom aktuellen Jahr ausgegangen wird, dürfte im Hinblick auf die jetzt eindeutige Rechtslage im Zuge der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts die Rechtswidrigkeit des Kostenbescheides evident sein. Damit könnte man mit einer einstweiligen Anordnung zumindest bis zur endgültigen Entscheidung des Jugendamtes weitere Vollstreckungshandlungen, aber auch sonstige Verpflichtungen aus bestandskräftigen aber sich in der Überprüfung nach § 44 SGB X befindlichen Bescheiden stoppen.

Wurde bereits der gesamte Kostenbeitrag entrichtet und geht es nur noch um die nachträgliche Überprüfung, scheidet der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung aus. Es bleibt bei Untätigkeit oder negativer Entscheidung dann nur das Klageverfahren, s.o.

#### (2) Verfahren

Zuständig für das Antragsverfahren wäre das Verwaltungsgericht, das auch für die Klage zuständig ist. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Die Angaben müssen glaubhaft gemacht werden. Es empfiehlt sich hier eine geordnete Darstellung des Sachverhalts und eine Beifügung der Anträge, Bescheide und des sonstigen Schriftverkehrs mit dem Jugendamt. Es sollte auch dargelegt werden, aus welchem Grund hier schnell zu entscheiden ist. Hier müsste dann die Zahlungsaufforderung oder die Vollstreckungsandrohung durch das Jugendamt vorgelegt werden. Geht es um eine falsche Einkommensberechnung (aktuelles Jahr statt Vorjahr)<sup>38</sup>, sollten die Einkommensunterlagen, das Vorjahr betreffend, mit eingereicht werden, um dem Gericht zu ermöglichen, das zugrunde zu legende Einkommen auszurechnen.

Ansonsten gilt auch hier der Amtsermittlungsgrundsatz. Das Gericht muss den Sachverhalt selbst aufklären und ggf. Unterlagen anfordern.

Das Gericht entscheidet in der Regel ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. Gegen eine negative Verwaltungsgerichtsentscheidung ist eine Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht gem. § 146 VwGO möglich.

<sup>34</sup> [https://justiz.de/service/formular/f\\_allgemeines/index.php](https://justiz.de/service/formular/f_allgemeines/index.php)

<sup>35</sup> VG Gera, Beschluss vom 02. September 2015 – 6 E 526/15 Ge –, juris

<sup>36</sup> Baumeister in Juris Kommentar § 44 Rz. 155.1

<sup>37-38</sup> Dies bezieht sich auf Kostenbescheide, die vor dem 10.06.2021 erlassen wurden. Mit Inkrafttreten des KJSG gilt nunmehr das aktuelle Jahr als Berechnungsgrundlage.

## B. LITERATURVERZEICHNIS

Berlit/Conradis/Pattar, Existenzsicherungsrecht, SGB II/ SGBXII/ AsylbLG/ Verfahrensrecht, Handbuch, 3. Aufl. Baden Baden, 2019

Dierig/Timme/Stähler, Sozialgesetzbuch X Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, Lehr- und Praxiskommentar, 5. Aufl., Baden Baden 2019

Frankfurter Kommentar SGB VIII Kinder – und Jugendhilfe, 8. Aufl., Baden Baden 2019

Mutschler/Palsherm, Juris Praxiskommentar, Sozialgesetzbuch X, 2. Aufl., 2018

Schütze, Bernd, SGB X, Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, 9. Aufl. München 2020

Wabnitz/Schleicher/Fieseler, Gemeinschaftskommentar zum Kinder– und Jugendhilferecht (GK-SGB VIII), Loseblatt, Köln 2019

Wiesner, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 5. Aufl., München 2015

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.  
Emser Str. 126  
12051 Berlin  
info@ombudschaft-jugendhilfe.de

Autor:  
Benjamin Raabe

Das Gutachten ist entstanden unter Mitarbeit von:  
Eva Duda-Franke, Andrea Len, Annegret Münch, Lydia Tomaschowski

Lektorat:  
Dagmar Huber

Satz, Layout und Umschlaggestaltung:  
meterware - Agentur für Design und Werbung GmbH, Bremen

Stand:  
Juni 2021, 1. Auflage

ISBN:  
978-3-949589-00-3

© Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.  
Alle Rechte vorbehalten

Dieses Rechtgutachten ist im Rahmen der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten „Bundeskoordinierungsstelle Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe“ entstanden. Infos zum Projekt: [www.ombudschaft-jugendhilfe.de/bundeskoordinierungsstelle](http://www.ombudschaft-jugendhilfe.de/bundeskoordinierungsstelle)

Weitere wichtige Informationen und Materialien zum Thema Kostenheranziehung finden Sie auf der Seite des Bundesnetzwerks Ombudschaft: [www.kostenheranziehung.info](http://www.kostenheranziehung.info)

Haftungsausschluss:  
Der Herausgeber übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Herausgeber oder Autorinnen, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

---

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



ISBN: 978-3-949589-00-3

**Ein Gutachten von:**

Rechtsanwalt Benjamin Raabe | Rechtsanwältin Janning Rickes Raabe  
Mehringdamm 50 | 10961 Berlin  
Tel.: 030 – 780 96 66-20 | raabe@jrr-berlin.de  
www.jrr-berlin.de

**im Auftrag von:**

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.  
Emser Str. 126 | 12051 Berlin  
Fon: 030 – 21 30 08-73 | info@ombudschaft-jugendhilfe.de  
www.ombudschaft-jugendhilfe.de